

INTERPELLATION von Ruth Kleiber (EVP, Winterthur), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Luca Roth (GLP, Winterthur)

betreffend Massnahmen zugunsten von Lernenden mit Dyslexie/Legasthenie

Mit dem Begriff Dyslexie/Legasthenie wird eine Störung bezeichnet, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gekennzeichnet ist.

Bei der WHO ist die Dyslexie im ICD10-Code erfasst.

Trotz regelmässigem Schulbesuch und ausreichendem Beherrschen der deutschen Sprache sind die betroffenen Kinder nicht in der Lage, ausreichend Lesen und Rechtschreiben zu erlernen.

Es braucht deshalb Massnahmen zugunsten der Lernenden mit Dyslexie in allen Schulstufen. Mit differenzierten Massnahmen (z.B. Richtlinien der Kantonsschule Oerlikon oder der Stadt Basel) kann heute ein brachliegendes Potenzial für ausgesprochene Mangelberufe erschlossen werden, da Personen mit Dyslexie häufig mathematisch-naturwissenschaftlich besonders begabt sind. Die Schulen aller Stufen sollten dem vermehrt Rechnung tragen, indem sie Lernenden mit Dyslexie nicht nur das heute angebotene notwendige Training bieten, sondern sie auch weniger an der Rechtschreibung messen als vielmehr an den von ihnen gezeigten anderen Lernleistungen. Später im Berufsleben können Personen mit Dyslexie ihre Schreibschwäche oft mit überdurchschnittlichen Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich kompensieren.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zum Thema Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schüler mit Dyslexie an der Volksschule und an der Mittelschule zu beantworten:

1. Dyslexie wirkt sich in allen Fächern mit schriftlich gestellten oder schriftlich zu erbringenden Leistungen nachteilig aus. Welche Massnahmen werden ergriffen zum Ausgleich dieses Nachteils?
2. Werden die mündlichen und schriftlichen Leistungen bei Lernenden mit Dyslexie in einem ihrer Behinderung angepassten Verhältnis gewichtet?
3. In den Übergangsregelungen zu den «Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten»(Seite 11+12) vom November 2009 gibt es Regelungen, die die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen, z.B. mit starken Lese-/Rechtschreibeschwierigkeiten (LRS) betreffen. Werden diese Regelungen eingehalten?
4. Müssen sich Lernende mit Dyslexie schriftlichen Leistungserhebungen (Prüfungen, Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium) unterziehen, welche ausschliesslich der Feststellung der Rechtsschreibung dienen?
5. Welche Fachstellen ausser dem Schulpsychologischen Dienst werden für weiterführende Abklärungen beigezogen? Wird die Fachstelle «Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung (INDB)» an der Epi-Klinik in Zürich beigezogen?
6. Die Kantonsschule Zürich-Oerlikon hat interne Richtlinien für Schüler und Schülerinnen mit einer Dyslexie/Legasthenie ausgearbeitet. Wie können diese internen Richtlinien in weitere Schulen im Kanton Zürich zur Anwendung kommen?

7. Basel-Stadt hat Richtlinien herausgegeben zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen. Kann sich der Kanton Zürich vorstellen, dass in der Volksschule und an den Gymnasien z.B. für Lernende mit Dyslexie eine differenzierte Gewichtung der Beurteilung und Notengebung angewendet wird?

Ruth Kleiber
Elisabeth Derisiotis
Luca Roth

M. Bättig	R. Büchi	M. Burlet	B. Bussmann	Y. de Mestral
N. Galladé	R. Golta	R. Götsch	B. Gschwind	H. Jauch
R. Lais	M. Landolt	K. Leuch	J. Mäder	T. Maier
K. Meier	R. Munz	W. Müller	M. Naef	P. Reinhard
P. Ritschard	M. Schaaf	W. Schoch	P. Schulthess	P. Seiler
S. Seiz	K. Serra	S. Sieber	M. Späth	A. Sprecher
M. Spring	R. Steiner	H. Strahm	E. Torp	R. Walti
S. Ziegler	E. Ziltener	J. Zollinger		